

# **1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen**

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie der §§ 5, 7 und 8 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz vom 26.11.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.03.2009 (Amtsbl. S. 679) sowie § 21 der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) vom 30.09.2008 wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.11.2011 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

1. In § 3 Abs. 7 wird Satz 4 gestrichen.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 werden am Ende die nachfolgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend hiervon wird in Fällen einer bewilligten Herabsetzung von Mindestleerungen nach § 9 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung die dort bewilligte Zahl angesetzt, soweit nicht weitere Leerungen in Anspruch genommen wurden. Besteht die Behälternutzung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Mindestleerung jahresanteilig angesetzt.“

4. In § 5 Abs 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst und durch einen Satz 4 ergänzt:

„Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen ab dem Veranlagungszeitraum 2010 wird für die Entleerungsgebühren die Anzahl der Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt, soweit nicht die Mindestleerungszahl gemäß § 4 Abs. 3 höher ist. In diesem Fall wird die Mindestleerungszahl für die Vorauszahlungsfestsetzung zugrunde gelegt.“

5. Die Tabelle in § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gefäßart	Leerung	Gebühren in €
80 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	50,40
	jede Entleerung	5,27
120 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	57,72
	jede Entleerung	7,90
120 l Bioabfall	pro Jahr	42,99
240 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	72,12
	pro Entleerung	15,80
770 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	216,36
1.100 l Restabfall	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	37,63
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	43,18
	Grundgebühr pro Jahr	252,48
3.300 l Restabfall	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	53,76
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	61,69
	Grundgebühr pro Jahr	721,44
3.300 l Restabfall	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	161,29
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	185,06
	Grundgebühr pro Jahr	721,44

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer gleichzeitigen Abfuhr von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgroßgeräten, die gesondert abgefahren werden müssen, beträgt die Gebühr je Abfuhr

10,00 €.“

7. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt je Abfallsack

6,00 €.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1.1.2012 in Kraft; die hier getroffenen Bestimmungen ersetzen die seitherigen Bestimmungen der Neufassung der Abfallgebührensatzung vom 25.09.2008. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen der Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 4; diese treten rückwirkend ab dem 1.1.2011 in Kraft.

Völklingen, 16.11.2011

Klaus Lorig, Vorstandsvorsteher